

198

Aktenzeichen: 5 AS 9/90

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 08. März 1991  
- 5 AS 9/90 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Gerichtsstandsbestimmung

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 9/90

B e s c h l u ß

In Sachen

1

pp.



}

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. März 1991  
beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-  
gericht Stuttgart bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der klagende Pensions-Sicherungsverein nimmt die Beklagten aus betriebsrentenrechtlichen Gesichtspunkten in Anspruch. Er hat Klage zum Arbeitsgericht Stuttgart erhoben. Die Beklagten haben ihren Wohnsitz nur zu einem Teil im Bezirk des Arbeitsgerichts Stuttgart. Wegen der unterschiedlichen Wohnsitze einiger Beklagter wären in der Berufungsinstanz drei verschiedene Landesarbeitsgerichte zuständig. Zwei Beklagte haben ihren Wohnsitz im Ausland (Österreich und Großbritannien).

Der Kläger beantragt, das Arbeitsgericht Stuttgart als zuständiges Gericht zu bestimmen. Er hat zur Begründung seines Antrages Bezug genommen auf einen Beschluß des Senats vom 16. September 1988 (5 AS 5/88). Durch diesen Beschluß war in einer vergleichbaren Sache bereits das Arbeitsgericht Stuttgart als örtlich zuständiges Gericht bestimmt worden.

Den Beklagten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Sie haben sich unterschiedlich geäußert.



II. Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Stuttgart bestimmt.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 3 ZPO sind erfüllt. Mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, werden als Streitgenossen in Anspruch genommen, ohne daß für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet ist. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einer Partei oder auch durch ein Gericht gestellt werden.

2. Es erscheint zweckmäßig, im vorliegenden Rechtsstreit wiederum nur über die örtliche Zuständigkeit (wie übrigens auch nur beantragt) zu entscheiden und dem Arbeitsgericht Stuttgart die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit zu überlassen. Insoweit wird auf die Beschlußbegründung zu 2) vom 16. September 1988 (5 AS 5/88) Bezug genommen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

